

Rechtsverordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Die Stadt Selb erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 Feiertagsgesetz (FTG), zuletzt geändert mit Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. 2006, S. 190) folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g :

§ 1

Gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 Feiertagsgesetz – FTG – wird der Betrieb von Autowaschanlagen in der Stadt Selb an Sonn- und Feiertagen ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag ab 12.00 Uhr zugelassen.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung – BedV) sind zu beachten. Demnach dürfen Arbeitnehmer an den in § 1 genannten Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, soweit deren Betrieb feiertagsrechtlich zugelassen ist.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach Art. 7 FTG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selb, den 21.9.2006

Kreil
Oberbürgermeister

